

«Das ist brutal»: Wenn Oma und Opa ihre Enkel nicht mehr sehen dürfen

Die Schweizer Justiz ist beim Kontaktrecht für Grosseltern restriktiver als jene in anderen Ländern. Betroffene setzen sich zur Wehr.

Simon Hehli

15.01.2024, 05.30 Uhr ⌚ 6 min



Eine enge Beziehung zum Opa oder zur Oma ist für viele Kinder essenziell – doch in zerrütteten Familien ist das oft schwierig.

Frank Rothe / Getty

Gerda Scherrer* wäre gerne eine Grossmutter wie viele andere: eine Oma, die ihre Enkel hütet, mit ihnen spielt, mit ihnen Geburtstag und Weihnachten feiert. Doch das darf die Achtzigjährige nicht. Ihre

mittlerweile zehnjährige Enkelin hat sie nur wenige Male gesehen. Als das Mädchen neun Jahre alt wurde, konnte die Grossmutter ihr lediglich rasch an der Haustüre ein Geschenk in die Hand drücken.

Die Schuld an diesem Zustand gibt Gerda Scherrer hauptsächlich ihrer ehemaligen Schwiegertochter. Diese weigere sich seit der Trennung von ihrem Sohn, den Grosseltern einen Kontakt zur Enkelin zu gestatten. «Und sie setzt unseren Sohn unter Druck, indem sie sagt, er dürfe seine Tochter nur sehen, wenn wir nicht dabei seien.» Dass ihre Enkelin sie kaum kennt, mache sie traurig, sagt Gerda Scherrer. «Es geht uns nicht um uns, wir haben noch andere Grosskinder. Aber wir glauben, unserer Enkelin fehlt etwas, wenn sie ihre Grosseltern nicht kennt.» Scherrer und ihr Mann haben schon einiges versucht. Sie schlugen eine Mediation vor und klagten vor Bezirksgericht, beides vergeblich.

Enttäuscht ist auch Kurt Baumgartner*. Er weiss, dass er zwei Enkelkinder hat, eines ist dreijährig, das andere einjährig. Gesehen hat er sie noch nie. Die Familienverhältnisse sind zerrüttet. Baumgartner hat sich schon lange mit seiner Ex-Frau zerstritten, und seit einigen Jahren will auch sein Sohn nichts mehr von ihm wissen. Dessen Kinder sind damit ausser Reichweite für Kurt Baumgartner. «Das ist brutal», sagt er.

Kaum Rechte für Angehörige

Für Baumgartner ist es ein Déjà-vu. Nach der Scheidung in den neunziger Jahren kämpfte er dafür, dass er und andere geschiedene Väter (und auch betroffene Mütter) das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Er war damit erfolgreich. Doch nun geht es um die nächste Generation, die Kinder seiner Kinder. Und hier stehen die Chancen deutlich schlechter. Baumgartner steht im Kontakt mit Gerda Scherrer und sucht noch weitere Betroffene. «Es gibt viele Fälle wie den meinen.» Er schreibt auch Politiker von links bis rechts an. Das Ziel: das heutige Gesetz ändern, das den Grosseltern und weiteren Bezugspersonen aus der Familie kaum Rechte einräumt – im Gegensatz zu anderen Ländern.

Im Schweizer Zivilgesetzbuch steht: «Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch anderen Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.» Es gibt also gleich zwei Einschränkungen, die «ausserordentlichen Umstände» und das Kindeswohl. Das führt dazu, dass die hiesigen Gerichte nur sehr selten einen Kontakt zwischen Enkel und Grosseltern gegen den Willen eines Elternteils erzwingen.

Im Sommer 2018 fällte das Bundesgericht einen solchen raren Entscheid. Es stützte das Urteil des

Zürcher Obergerichts, das einem Ehepaar das Recht einräumte, den Enkel alle zwei Monate für zwei Stunden zu sehen und am Geburtstag, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit ihm telefonieren zu dürfen. Allerdings lagen dabei eben «ausserordentliche Umstände» vor. Der Vater des Kindes war nämlich tödlich verunglückt.

Deshalb fanden die Gerichte, es sei im Interesse des Jungen, dass er eine Beziehung zur Herkunftsfamilie väterlicherseits aufbauen und unterhalten könne. Dies sei seiner Identitätsentwicklung förderlich. Zwar gebe es Konflikte zwischen der Mutter und den Eltern ihres verstorbenen Partners. Aber sie wiesen keine Qualität auf, welche die Gefahr eines das Kindeswohl gefährdenden Loyalitätskonflikts beinhalten würde. «Mit Blick auf das Kindeswohl wiegen diese Vorteile die mit dem Kontaktrecht verbundenen Nachteile mehr als auf.»

Inniges Verhältnis reicht nicht

Anders sieht es aus, wenn – wie im Fall der Scherrers und bei Kurt Baumgartner – beide Eltern der Kinder noch am Leben sind. Anfang 2023 wies das Bundesgericht die Beschwerde eines Grossvaters gegen einen Entscheid des Zürcher Obergerichts ab. Er hatte vergeblich geltend gemacht, dass er eine enge Beziehung zu seinen 2015 und 2017 geborenen Enkeln

gehabt habe. Nach einem Zerwürfnis 2019 hat der Opa die Kinder nur noch zweimal gesehen.

Für die Gerichte ist das einst innige Verhältnis nicht relevant. Die Kinder hätten heute weder eine Beziehung zu ihrem Grossvater noch bewusste Erinnerungen an ihn. Er hat zudem seine Schwiegertochter als «Erbfeindin» bezeichnet und wirft ihr eine angebliche Sektenvergangenheit vor. Angesichts dieses Streits sah das Obergericht ein grosses Risiko, dass die Kinder einem belastenden Loyalitätskonflikt ausgesetzt wären. Zudem seien die Kinder familiär gut eingebettet und würden auch väterlicherseits regelmässige Kontakte unterhalten.

Das Bundesgericht wies auch nochmals auf den Wortlaut des Gesetzes hin: Selbst wenn ein Kontakt zu den Grosseltern im Interesse eines Kindes läge, reicht das allein nicht aus. Es müssen gleichzeitig die «ausserordentlichen Umstände» vorliegen, die das Gesetz nicht näher erläutert. Hierin unterscheidet sich das Schweizer Gesetz vom deutschen. Dort heisst es: «Grosseltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.» Der deutsche Ratgeberdienst für Senioren Provita schliesst aus diesem Passus: «Wenn die Grosseltern ein fürsorgliches und liebevolles Verhältnis zu ihrem Enkelkind haben, wird es für dessen Eltern schwierig, den Umgang zu unterbinden.»

Support nur aus der SVP

Noch weiter gehen die Franzosen. Laut dem Gesetz hat ein Kind das Recht, persönliche Beziehungen zu seinen Grosseltern zu unterhalten. Und lediglich «ernste Gründe» könnten dafür ein Hindernis darstellen. Eine ähnlich grosszügige Regelung wünschen sich die betroffenen Grosseltern auch für die Schweiz. Gerda Scherrer und ihr Mann reichten 2018 eine Petition für das nationale Parlament ein: Grosseltern und minderjährige Kinder sollten einen gegenseitigen Anspruch auf «angemessenen» persönlichen Verkehr haben. 2019 lehnten beide Kammern die Petition ab, wobei die SVP-Fraktion im Nationalrat praktisch geschlossen Ja stimmte.

Die vorberatende Rechtskommission hielt fest, sie sei sich bewusst, wie wichtig für Kinder eine Beziehung zu ihren Grosseltern sei. Dennoch solle die Regelung der Kontakte zwischen den Kindern und den Grosseltern in erster Linie den Eltern obliegen. Entsprechend müsse ein Besuchsrecht Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. «Es ist ein Thema, das für die meisten Politiker nicht prioritär ist», sagt Gerda Scherrer zum Umstand, dass ihre Petition nicht erfolgreich war.

Roland Fankhauser, Professor für Zivilrecht an der Universität Basel, sagt, die Ansprüche von Grosseltern seien in den letzten zehn Jahren vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Doch die Gerichte hätten

sich nicht dazu durchringen können, das Gesetz etwas weniger restriktiv auszulegen.

Wann darf man die Eltern übergehen?

Es gäbe durchaus Gründe, die dafür sprechen würden, den Grosseltern eine bessere Rechtsposition einzuräumen, sagt Fankhauser. So leisteten sie oft viel unbezahlte Care-Arbeit. «Ausserdem ist das Wissen um Abstammung für die Enkel sinnentleert, wenn sie es nicht mit Inhalt füllen und die Beziehungen leben können.» Hinzu komme, dass Grosseltern und Enkel eine gegenseitige Unterstützungspflicht in einer Notlage haben. «Es stellt sich die Frage, ob ein Recht auf Kontakt nicht allenfalls komplementär zu einer solchen Pflicht wäre.»

Allerdings wäre es aus Sicht von Fankhauser auch heikel, wenn ein Gericht die Rechte von Grosseltern über jene der Eltern stellte, die den Kontakt zur Enkelin verweigern. «Das liesse sich möglicherweise bei einer Kindsgefährdung rechtfertigen, etwa, wenn ein Kind in einer Sekte von der Aussenwelt isoliert wird. Aber kaum in einem gewöhnlichen Familienkonflikt.»

Skeptisch gegenüber einer Gesetzesänderung ist auch Thomas Geiser, emeritierter Professor für Privatrecht der Universität St. Gallen. Er weist darauf hin, dass das schweizerische Gesetz weiter gefasst sei als das deutsche: Hierzulande könne das Besuchsrecht Dritten

unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zugestanden werden, es sei nicht auf Grosseltern und Geschwister beschränkt.

Die Schweizer Lösung sei sehr viel sinnvoller, weil die rechtlichen Familienbande in diesen Fällen von zweitrangiger Bedeutung seien, findet Geiser. Wichtig sei, ob eine reale Beziehung zwischen dem Kind und der entsprechenden Person bestehe. «Ob es sich dabei formal um die (rechtlichen) Grosseltern handelt, oder um andere Personen, die eine enge Beziehung zum Kind haben, ist aus heutiger Sicht nicht wichtig.»

* Namen von der Redaktion geändert.